Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7290

30. 05. 90

Sachgebiet 402

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/6930, 11/7151, 11/7214 —

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Ziffer 3a wird neu eingefügt:

   ‚3a. In § 12a Nr. 1 und § 12a Nr. 2a wird die Zahl „2400" durch die Zahl „3000" ersetzt.'

   Die bisherige Ziffer 3a wird die Ziffer 3b.

2. Folgende Ziffer 4a wird neu eingefügt:

   ‚4a. In § 15 Abs. 2 wird die Zahl „12" durch die Zahl „16" und die Zahl „1200" durch die Zahl „1800" ersetzt.'

3. Folgende Ziffer 4b wird neu eingefügt:

   ‚4b. In § 15 Abs. 3 wird die Zahl „1200" durch die Zahl „2400" ersetzt.'

4. Folgende Ziffer 5a wird neu eingefügt:

   ‚5a. In § 17 Abs. 4 wird die Zahl „30" durch die Zahl „32" ersetzt.'

   Die bisherige Ziffer 5a wird die Ziffer 5b.

5. Folgende Ziffer 8 wird angefügt:

 ‚8. An § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

 „(3) Ist vor Inkrafttreten von Vorschriften, die das nach diesem Gesetz zu zahlende Wohngeld im Einzelfall erhöhen, über einen Antrag auf Wohngeld entschieden und hat die von dem Haushalt zu zahlende Miete die bei der Bewilligung geltende Mietobergrenze überschritten, ist das Wohngeld auf Antrag neu zu berechnen."'

Bonn, den 29. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Nummern 1 bis 4 betreffen die Erhöhung von Freibeträgen bzw. von pauschalen Abzugsbeträgen bei der Wohngeldermittlung für

— abzugsfähige Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (zugunsten auswärtig untergebrachter Familienmitglieder, Aufwendungen für Kinder),

— Kinderfreibeträge für Alleinerziehende sowie eine Heraufsetzung des Alters der berücksichtigungsfähigen Kinder auf 16 Jahre,

— den Freibetrag für Kinder mit eigenem Einkommen sowie

— den pauschalen Abzug für Familienmitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen.

Diese Erhöhungen sind angesichts der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung und angesichts der in den letzten Jahren gestiegenen Abgabenbelastungen steuerpflichtiger Haushalte erforderlich.

Nummer 5 gibt Haushalten, deren Mieten oberhalb der Mietobergrenze liegen, die Möglichkeit, vor Ablauf der Wohngeldbewilligung und nach Inkrafttreten der Erhöhungen einen Antrag auf Neufestsetzung des Wohngeldes zu stellen. Diese Haushalte mit einer besonders hohen Mietbelastung können damit früher ein erhöhtes Wohngeld erhalten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333